

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebern vom 30.05.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55471 Biebern, den 30.05.2023

Marco Schömehl (*Ortsbürgermeister*)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebern

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 350,00 € |
| 2. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) § 13 a Abs. 3 der Friedhofssatzung | 350,00 € |

II. Urnengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Urnengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 350,00 € |
| 2. Zweitbelegung einer Urnengrabstätte nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 350,00 € |

III. Rasengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg) | 1.200,00 € |
| 2. Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne) | 350,00 € |
| 3. Zweitbelegung einer Rasengrabstätte (Urne) nach § 14 a Abs. 4 der Friedhofssatzung | 350,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Hierfür werden die jeweils anfallenden realen Kosten erhoben

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

<u>VI. Benutzung der Friedhofshalle</u>	70,00 €
--	---------

<u>VII. Benutzung der Kühlung in der Friedhofshalle</u>	20,00 €
--	---------